



# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alzey

vom 20. Dezember 1991

geändert durch die

1. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 08. Dezember 1994

2. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 26. November 1997

3. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 15. Januar 2002

4. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 15. März 2005

5. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 27. November 2007

6. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 22. Mai 2017

7. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 10.12.2018

# Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Reihengrabstätte
- § 5 Wahlgrabstätten  
- Verleihung von Nutzungsrechten –
- § 6 Bestattungsgebühren  
- Ausheben und Schließen der Gräber -
- § 7 Umbettungsgebühren  
- Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -
- § 8 Benutzung der Leichenhalle, Friedhofskapelle
- § 9 Genehmigung, sonstige Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Alzey folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Alzey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung finden beim Erwerb von Grabnutzungsrechten auf dem Jüdischen Friedhof keine Anwendung. Es gelten hier die Bedingungen des jeweiligen Friedhofseigentümers (Rechtsnachfolger der Jüdischen Kultusgemeinde Alzey).

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
  - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
  - c) bei Beantragung eines Nutzungsrechts bzw. dessen Verlängerung oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Antragsteller
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Reihengrabstätten**

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 387,78 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 699,96 €

Die Überlassung einer Reihengrabstätte an Nichtberechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung bedarf einer Sondervereinbarung.

(2) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 704,23 €

## § 5 Wahlgrabstätten

- (1) a) Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- |                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| aa) je Grabstelle                                   | 1.413,60 € |
| bb) für ein einstelliges Tiefgrab mit 2 Grabstellen | 2.460,60 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) pro Jahr
- |                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| aa) je Grabstelle                                   | 47,12 € |
| bb) für ein einstelliges Tiefgrab mit 2 Grabstellen | 82,02 € |
- c) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben.
- (2) a) Erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- |  |            |
|--|------------|
|  | 1.711,28 € |
|--|------------|
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) je Jahr
- |  |         |
|--|---------|
|  | 57,05 € |
|--|---------|
- c) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben.
- (3) a) Erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- |                                                                                           |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| aa) an einer Urnenkammer in einer Urnenwand der Abteilung PA für die Dauer von 20 Jahren  | 950,22 €   |
| bb) an einer Urnenkammer in einer Urnenstele der Abteilung SU für die Dauer von 20 Jahren | 2.247,15 € |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei der zweiten Beisetzung (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) je Jahr
- aa) an einer Urnenkammer in einer Urnenwand der Abteilung PA 47,51 €
- bb) an einer Urnenkammer in einer Urnenstele der Abteilung SU 112,36 €
- c) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben.
- (4) a) Erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Beisetzungsstelle an einem Baum im Urnenwaldstück für die Dauer von 20 Jahren an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung 533,77 €
- b) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden. Je Jahr 26,69 €
- (5) a) Erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenerdröhre/Wiesengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 1.731,01 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei der zweiten Beisetzung (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) pro Jahr 86,55 €
- c) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben.
- d) Für das Namensschild der Röhre (Beschriftung) werden die Kosten in Höhe der Rechnung des Herstellers mit dem Gebührenbescheid erhoben.
- (6) Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechtes (Belegrechtes) in einer vorhandenen Grabstätte, wenn mit der Beisetzung einer Urne oder einer Leiche die ursprüngliche Belegungsmöglichkeit der Grabstätte erhöht wird 620,45 €

(7) Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte im islamischen Grabfeld für die Dauer von 50 Jahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung, je Grabstelle 1.875,00 €

(8) Die Verleihung des Nutzungsrechts an Nichtberechtigte nach § 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung bedarf einer Sondervereinbarung.

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) An Begräbniskosten werden erhoben:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 368,12 €

b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 1.193,91 €

c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 238,78 €

cc) für die  
Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand 109,44 €

(2) Mit diesen Gebühren sind abgegolten:

a) Grabzuweisung (Abstecken) und Graböffnung,

b) Überführung des Sarges bzw. der Asche nach dem Grab, Einsenken, Schließen des Grabes,

c) Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte und deren Ablage,

d) Wegnahme der verwelkten Kränze und Blumengebinde.

(3) Beim Anlegen eines Tiefgrabes werden zusätzlich bei der ersten Bestattung oder der Umwandlung eines Grabes in ein Tiefgrab erhoben: 457,67 €

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung den Friedhöfen zugeführt werden, ist gebührenfrei.

**§ 7**  
**Umbettungsgebühren**

- AUSGRABUNG UND UMBETTUNG VON LEICHEN UND ASCHEN -

- (1) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
    - aa) bis zu 15 Jahren 417,87 €
    - bb) von mehr als 15 Jahren 288,53 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
    - aa) bis 5 Jahre 1.243,66 €
    - bb) von 5 bis 20 Jahren 1.004,88 €
    - cc) von mehr als 20 Jahren 736,25 €
- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter fünf Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.
- c) für das Ausgraben von Aschen 218,88 €
- (2) Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 %
- (3) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren wie bei Erstbestattungen erhoben.
- (4) Soll eine Leiche aus einfacher Tiefe gehoben und erneut im selben Grab in doppelter Tiefe bestattet werden, so wird die höchste Gebühr nach Nr. 1 berechnet.
- (5) Umsargung einer Leiche bei Ausgrabung oder Umbettung 288,53 €

**§ 8**  
**Benutzung der Leichenhalle, Friedhofskapelle**

- (1) Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche im Kühlraum des Hauptfriedhofs von der Einstellung bis zur Beisetzung für jeden angefangenen Tag (es zählt das Datum) 70,72 €
  - b) einer Urne ab dem 10. Tag nach deren Eingang 17,14 €
- (2) Für die Benutzung des Sektionsraumes einschließlich dessen Reinigung
- a) bei Leichenschau 330,03 €
  - b) bei Obduktion 660,05 €
- (3) Für das Ausschmücken (Dekoration) mit Grünpflanzen und Kerzen der Friedhofskapelle im Hauptfriedhof oder einer Aussegnungshalle in den Stadtteilen einschließlich Heizung, Beleuchtung, Benutzung der Übertragungsanlage und Reinigung der Räume 293,60 €

**§ 9**  
**Genehmigung, sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für
- a) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals einschließlich Kontrollabnahme, Sondernutzungsgebühr für die Wegebenutzung durch Kraftfahrzeuge, sowie die Überwachung der Verkehrssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer 34,13 €
  - b) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals auf einer Urnenwahlgrabstätte einschließlich der Leistungen nach Buchstabe a) 34,13 €

c) die Genehmigung zur Verlegung einer Grabeinfassung 8,35 €

d) die Genehmigung zur Verlegung von Grababdeckungen und Grabplatten je angefangenen halben qm die Genehmigung zur Verlegung von Grababdeckungen und Grabplatten 8,35 €

(2) Es werden erhoben für

a) die Verlegung von Betonfundamentstreifen in den einzelnen Grabfeldern, bzw. Gehwegplatten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, insbesondere

aa) Betonfundamentstreifen in Abteilung S (Hauptfriedhof) an einstelligen Grabstellen 81,81 €

bb) Betonfundamentstreifen in Abteilung S (Hauptfriedhof) an zweistelligen Grabstellen 143,16 €

cc) Gehwegplatten in Abteilung U (Hauptfriedhof) 76,69 €

dd) Betonfundament und Gehwegplatten in Abteilung T (Hauptfriedhof) an einstelligen Grabstellen 153,39 €

ee) Betonfundament und Gehwegplatten in Abteilung T (Hauptfriedhof) an zweistelligen Grabstellen 230,08 €

b) die Einebnung von Grabstätten (§§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 6, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung) in Höhe der Selbstkosten

c) die Bereitstellung von Lagerflächen für abgeräumte bzw. zur Wiederverwendung vorgesehene Grabsteine und Einfassungen, je Platz und Jahr 58,78 €

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (dem 21.12.2018) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Januar 1987 in Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.05.2017 außer Kraft.

Alzey, den 17.12.2018  
Stadtverwaltung Alzey

*gez. Christoph Burkhard*

Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO).

Unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Alzey geltend gemacht worden ist.